**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

**Herausgeber:** Internationales Komitee vom Roten Kreuz

**Band:** - (1992)

Rubrik: Recht und Rechtsgestaltung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# RECHT UND RECHTSGESTALTUNG

Die Bemühungen des IKRK, die Achtung des humanitären Völkerrechts in den verschiedenen bewaffneten Konflikten zu erreichen, wurden in der Beschreibung seiner Tätigkeiten im Feld wiedergegeben. Fachjuristen in Genf, die jeweils einem der sechs Einsatzbereiche zugeteilt sind, unterstützten diese Tätigkeit durch unmittelbar mit dem operationellen Zeitgeschehen im Zusammenhang stehende Ratschläge auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts. Ausser dieser rechtlichen Betreuung, an der ebenfalls alle übrigen Juristen des IKRK mitarbeiten, hat sich das IKRK folgende ständige Ziele auf dem Gebiet des Rechts und der Rechtsgestaltung gesetzt:

- ☐ die Verträge des humanitären Völkerrechts und vor allem die Zusatzprotokolle von 1977 bekannt zu machen, um ihre weltweite Annahme zu erzielen;
- die Annahme nationaler Massnahmen
   gesetzgeberischer oder praktischer
   Art zur Umsetzung des humanitären Völkerrechts zu erreichen und damit seine Anwendung zu gewährleisten;
- durch Verbreitung und Lehre eine bessere Kenntnis und ein grösseres Verständnis dieses Rechts zu fördern;
- □ zu seiner Entwicklung beizutragen, um eventuell vorhandene Lücken zu schliessen und es neuen Bedürfnissen anzupassen.

# FÖRDERUNG DER BESTEHENDEN ABKOMMEN

# Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle<sup>1</sup>

Im Laufe des Jahres 1992 sind folgende Staaten Vertragsparteien dieser internationalen Verträge geworden:

- ☐ Für die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949: Slowenien, Kroatien, Turkmenistan, Kasachstan, Myanmar, Kirgistan und Bosnien-Herzegowina.
- ☐ Für die zwei Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977: Slowenien, Brasilien, Madagaskar, Kroatien, Portugal, Turkmenistan, Kasachstan, Kirgistan, Ägypten, Simbabwe und Bosnien-Herzegowina.

Der Präsident oder die Delegationen des IKRK erinnerten ihre Gesprächspartner regelmässig an die Frage des Beitritts zu den Protokollen und gegebenenfalls auch zu den Abkommen.

Sechs Mitgliedstaaten der ehemaligen Sowjetunion haben ihre Haltung gegenüber den Genfer Abkommen und den Protokollen I und II bisher noch nicht klar dargelegt. Es handelt sich dabei um Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldau, Usbekistan und Tadschikistan. Bis die Situation geklärt ist, betrachtet das IKRK diese Staaten als durch die Genfer Abkommen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe auch das folgende Kapitel «Die Internationale Ermittlungskommission». Der Leser findet die vollständige Liste der Vertragsparteien der Genfer Abkommen von 1949 und der Zusatzprotokolle von 1977 auf den Seiten 172-176.

von 1949 und die Protokolle von 1977 gebunden, einschliesslich der in Artikel 90 von Protokoll I vorgesehenen Erklärung. Das IKRK hat den Kontakt mit all diesen Staaten aufrechterhalten, um keine Zweideutigkeit über ihre Rechtsstellung aufkommen zu lassen.

Aus Anlass der Debatte der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Protokolle gab das IKRK vor dem Sechsten Ausschuss eine Erklärung ab, in der es die Staaten, die bisher die Verträge des humanitären Völkerrechts nicht ratifiziert haben, aufforderte, dies zu tun. Es unterstrich, dass die Ratifizierung kein Selbstzweck, sondern ein erster Schritt auf dem Weg zur Anwendung der Bestimmungen sei.

Das IKRK nahm bei dieser Gelegenheit die ohne Abstimmung von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Resolution 47/30 vom 25. November 1992 mit Genugtuung zur Kenntnis. Darin heisst es: Die Generalversammlung

- w1. begrüsst die fast weltweite Annahme der Genfer Abkommen von 1949 und die immer weiter fortschreitende Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977;
   [...]
- 3. fordert alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen von 1949, die noch nicht Vertragspartei der Zusatzprotokolle von 1977 sind, eindringlich auf, diesen so früh wie möglich beizutreten;
- 4. ersucht alle Staaten, die Vertragspartei der Protokolle I und II sind, ebenso wie jene, die es noch nicht sind, im Augenblick, wo sie Vertragspartei werden, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, die in Artikel 90 des Protokolls I vorgesehene Erklärung abzugeben; [...]»\*

Dieser Appell der Vereinten Nationen an alle Mitgliedstaaten wird zweifelsohne zur Sensibilisierung der Regierungen beitragen und sie zur Ratifizierung der Protokolle veranlassen.

#### Die Internationale Ermittlungskommission

Die in Artikel 90 des Zusatzprotokolls I von 1977 vorgesehene Internationale Ermittlungskommission ist zuständig, alle Tatbestände, von denen behauptet wird, sie stellten einen schweren Verstoss im Sinne der Genfer Abkommen oder des Protokolls dar, sowie jede sonstige Rechtsverletzung dieser Verträge zu untersuchen. Ausserdem soll sie durch ihre guten Dienste die Achtung der Bestimmungen der Abkommen und des Protokolls wiederherstellen. Die Zuständigkeit der Kommission beschränkt sich allerdings auf die Staaten, die ihre Zuständigkeit zuvor oder ad hoc anerkannt haben.

Im Einklang mit den Bestimmungen des oben genannten Artikels 90 haben die ersten zwanzig Staaten, die die fakultative Erklärung abgegeben und damit die Zuständigkeit der Kommission im voraus anerkannt haben, am 25. Juni 1992 erstmals die Mitglieder der Kommission gewählt.<sup>2</sup>

Die Kommission hielt ihre erste Sitzung am 12. und 13. März 1992 in Bern ab, um ihre Geschäftsordnung festzulegen.

<sup>\*</sup> Übersetzung IKRK

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Es wurden gewählt: Dr. André Andries (Belgien), Prof. Luigi Condorelli (Italien), Dr. Marcel Dubouloz (Schweiz), Prof. Frits Kalshoven (Niederlande), Dr. Valeri S. Kniasev (Russische Föderation), Prof. Torkel Opsahl (Norwegen), Prof. Allan Rosas (Finnland), Dr. James M. Simpson (Kanada), Dr. Carl-Ivar Skarstedt (Schweden), Dr. Santiago Torres Bernardez (Spanien), Prof. Daniel H. Martins (Uruguay), Prof. Francis Zachariae (Dänemark). Präsident der Kommission ist Dr. Erich Kussbach (Österreich), die beiden Vizepräsidenten sind Prof. Ghalib Djilali (Algerien) und Sir Kenneth J. Keith (Neuseeland).

Auf dieser Sitzung erklärte sie ihre Bereitschaft — vorbehaltlich des Einverständnisses aller Konfliktparteien —, auch bei anderen Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu ermitteln, einschliesslich solcher, die in Bürgerkriegen begangen wurden. Die endgültige Fassung der Geschäftsordnung nahm die Kommission am 8. Juli 1992 in Bern an.

1992 haben acht weitere Staaten<sup>3</sup> die fakultative Erklärung abgegeben; damit erhöhte sich die Anzahl der Staaten, die im voraus die Zuständigkeit der Kommission anerkennen, auf 33.

## Übereinkommen der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Beschränkung gewisser konventioneller Waffen

Dieses Übereinkommen wurde 1980 angenommen und trat 1983 in Kraft. Es regelt u.a. den Gebrauch von Minen und Brandwaffen, um das Leiden der Zivilbevölkerung einzuschränken. Das IKRK setzte seine Bemühungen fort, indem es die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, es zu werden. Vor dem Ersten Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen erliess das IKRK im Oktober 1992 erneut einen dahingehenden Appel.

In diesem Aufruf machte das IKRK die Staaten insbesondere auf die grauenhaften Folgen des unterschiedslosen Einsatzes von Antipersonenminen<sup>4</sup> aufmerksam und hob hervor, dass die Minenverletzungen unter der Zivilbevölkerung durch die Achtung dieses Übereinkommens verringert werden könnten<sup>5</sup>.

#### ACHTUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

#### Nationale Umsetzungsmassnahmen

Im Jahre 1992 hielt das IKRK die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und ihre Nationalen Gesellschaften erneut dazu an, schon in Friedenszeiten nationale Umsetzungsmassnahmen für das humanitäre Völkerrecht zu ergreifen und ihm jede sachdienliche Information über bereits angenommene oder vorgesehene Massnahmen mitzuteilen. Ausserdem bat das IKRK die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, es zu unterstützen, indem sie ihren Regierungen behilflich sind, sich ihrer Pflicht zur Umsetzung des Rechts in nationale Massnahmen zu entledigen.

Im weiteren setzte das IKRK die 1990 eingeleiteten Demarchen fort und organisierte ein drittes Regionalseminar zu diesem Thema. Dieses fand vom 23. bis 27. November 1992 in Yaundé (Kamerun) statt. Es wurde gemeinsam vom Henry-Dunant-Institut, dem Kamerunischen Institut für internationale Beziehungen sowie dem Kamerunischen Roten Kreuz organisiert und stand unter der Schirmherrschaft der Regierung Kameruns. Die 43 Teilnehmer — Regierungsvertreter, Akademiker

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vereinigte Arabische Emirate, Slowenien, Kroatien, Seychellen, Bolivien, Australien, Polen und Bosnien-Herzegowina.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Mögliche Weiterentwicklungen auf diesem Gebiet siehe unter «Minen».

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Am 31. Dezember 1992 waren die folgenden Länder Vertragsparteien dieses Übereinkommens: Australien, Belarus, Benin, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Japan, Jugoslawien, Kuba, Laos, Liechtenstein, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowenien, Tschechoslowakei, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Zypern. Was die Mitgliedstaaten der ehemaligen UdSSR anbelangt, siehe unter «Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle».

und Mitglieder von Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften — stammten aus 16 französischsprachigen Ländern Afrikas. Auf diesem Treffen tauschten die Teilnehmer Informationen über bereits ergriffene Massnahmen und laufende Versuche aus.

Parallel dazu organisierte das IKRK nationale Seminare mit dem Ziel, interministerielle Ausschüsse zu gründen, die den Auftrag haben, die Gesetzgebung ihres Landes im Lichte der völkerrechtlichen Verpflichtungen zu analysieren und angezeigte Massnahmen vorzuschlagen.

#### Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten

Im Einklang mit der vom Delegiertenrat 1991 in Budapest angenommenen Entschliessung 14 «Kindersoldaten» unternahm das Henry-Dunant-Institut in Zusammenarbeit mit dem IKRK und den Nationalen Gesellschaften eine Studie über den Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten.

Die Entschliessung erinnert daran, dass Kinder besonders unter bewaffneten Konflikten leiden und dass ihnen das humanitäre Völkerrecht ganz allgemein, namentlich aber die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle, besondere Aufmerksamkeit und Schutz gewähren. Die Entschliessung fordert eine bessere Einhaltung der bestehenden Bestimmungen und die Durchführung einer Studie über die Eingliederung und Teilnahme von Kindersoldaten in bewaffneten Konflikten, sowie die zu ergreifenden Massnahmen, um eine solche Eingliederung einzuschränken und schliesslich ganz auszuschalten.

#### ENTWICKLUNG DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

#### **Kennzeichnung (allgemein)**

Im Anschluss an Entschliessung III der XXV. Internationalen Konferenz, die 1986 in Genf tagte, hat das IKRK seine Bemühungen zur Verbesserung der Kennzeichnung der Sanitätstransporte fortgesetzt. Zu diesem Zweck nahm es an zahlreichen Tagungen von Sachverständigen im Rahmen internationaler Sonderorganisationen wie die Internationale Seefahrtsbehörde (IMO), die Internationale Zivilluftfahrtsbehörde (ICAO) und der Internationale Fernmeldeverein (ITU) teil. Es setzte auch seine Informationstätigkeit über neue Technologien fort, die zwar noch im Entwicklungsstadium sind, aber möglicherweise in Betracht gezogen werden könnten, um eine bessere und verlässlichere Kennzeichnung der Sanitätstransporte in bewaffneten Konflikten zu erreichen.

## Revision von Anhang I zu Protokoll I (Vorschriften über die Kennzeichnung)

Im Einklang mit Artikel 98 des Protokolls I von 1977 und nach Konsultation mit den Vertragsparteien dieses Protokolls berief das IKRK 1990 eine Expertentagung im Hinblick auf die Revision von Anhang I (Vorschriften über die Kennzeichnung) dieses Protokolls ein.

Als Ergebnis dieser Tagung gingen eine Reihe von Änderungsvorschlägen ein. Die meisten dieser Vorschläge regten an, die von den zuständigen internationalen Organisationen bereits angenommenen technischen Bestimmungen in Anhang I des Protokolls I aufzunehmen.

Aus Gründen der Effizienz und in Anbetracht der Tatsache, dass diese Änderungsvorschläge den Standpunkt aller versammelten Experten aus zahlreichen Ländern widerspiegeln, schlug der Depositar der Protokolle vor, sie durch ein schriftliches Verfahren bestätigen zu lassen. Dieser Vorschlag wurde angenommen.

Am 21. Oktober 1992 teilte die schweizerische Regierung dem IKRK das Ergebnis der Umfrage über die Änderungsvorschläge für Anhang I des Protokolls I mit. Von den zweiundzwanzig Vertragsparteien von Protokoll I, die geantwortet haben, sprachen sich neunzehn für die vorgeschlagenen Änderungen aus. Nur drei Vertragsparteien äusserten einige Vorbehalte.

Da sich mehr als zwei Drittel der Vertragsparteien, die geantwortet haben, für die Annahme der Änderungsvorschläge ausgesprochen haben (Artikel 98 Absatz 3), gelten letztere nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter offizieller Mitteilung der Schweiz an die Vertragsstaaten als angenommen, sofern die in Artikel 98 Absatz 4 aufgeführten Bestimmungen erfüllt sind.

Werden die Änderungsvorschläge innerhalb der oben angegebenen Frist angenommen, treten sie nach drei weiteren Monaten in der von den Experten vorgeschlagenen Form in Kraft. Diese Massnahme betrifft alle Hohen Vertragsparteien des Protokolls, ausgenommen jene, die innerhalb dieser einjährigen Frist eine Erklärung über die Nichtannahme abgegeben haben (Artikel 98 Absatz 5).

#### Minen<sup>6</sup>

Das Ausmass des durch den weitverbreiteten, unterschiedslosen Einsatz von Land-

minen verursachten Leidens wurde 1992 in weiten Kreisen erst richtig wahrgenommen. Das IKRK beschloss, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten auf Massnahmen aufmerksam zu machen, die sowohl kurz- als auch langfristig ergriffen werden müssen, um die Zahl der von Minen verwundeten oder getöteten Zivilisten zu verringern. Die Institution veröffentlichte daher eine Zusammenfassung über die gegenwärtige Situation und wies insbesondere darauf hin, dass Minen noch lange nach Beendigung der Feindseligkeiten eine Gefahr darstellen. Ausserdem gibt die Broschüre einen Überblick über das auf dem Gebiet des Einsatzes von Minen geltende Recht und regt zur Reflexion über die von den bisherigen rechtlichen Bestimmungen nicht berücksichtigten Probleme an. Insbesondere soll der Tatsache abgeholfen werden, dass das Übereinkommen von 1980 nicht auf interne bewaffnete Konflikte anwendbar ist und immer mehr Typen der modernen Anti-Personen-Minen nicht zu orten sind und keinen automatischen Selbstentschärfungs-Mechanismus haben.

Das IKRK beschloss, im April 1993 ein Symposium über Anti-Personen-Minen zu organisieren. Experten aus verschiedenen Fachbereichen werden auf diesem multi-disziplinären Treffen verschiedene Möglichkeiten zur Verringerung des grauenvollen Leidens erörtern, das heute durch Millionen von auf riesigen Landstrichen verlegten Minen verursacht wird, und überprüfen, wie eine Verschlechterung der Situation in Zukunft verhindert werden kann.

#### Neue Waffen

Das IKRK sammelte weiterhin Informationen über die Entwicklung neuer Waffensysteme und überprüfte, ob sie die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts verletzen oder vom humanitären Standpunkt aus sonstige Probleme aufwerfen. Die Institution beschloss, die Berichte

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Über die Achtung der bestehenden Bestimmungen hinsichtlich von Minen siehe Übereinkommen der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes gewisser konventioneller Waffen.

der vier Expertentagungen über Laserwaffen, die sie zwischen 1989 und 1991 organisierte, in einem Band zu veröffentlichen. Dieser soll 1993 erscheinen.

#### Seekriegsrecht

Das IKRK nahm 1992 wiederum an einer Reihe von Treffen teil, die unter der Schirmherrschaft des Internationalen Instituts für humanitäres Recht (San Remo) organisiert worden waren, um einen Bericht über den gegenwärtigen Stand des geltenden Seekriegsrechts zusammenzustellen. Dieses Dokument enthält auch Vorschläge zur Weiterentwicklung dieses Rechts.

Das Rundtischgespräch 1992 fand in Ottawa, Kanada, statt. Das vom Institut in San Remo und dem Kanadischen Amt für nationale Verteidigung sowie dem Kanadischen Roten Kreuz veranstaltete Treffen stand unter dem Motto «Einsatzgebiete des Seekriegs». Zum ersten Mal wurden alle bei den vorangegangenen Rundtischgesprächen erarbeiteten Schlussfolgerungen zusammengefasst und mit ihrer Analyse begonnen. So wurde bei diesem Projekt, das voraussichtlich 1994 beendet sein wird, ein beachtlicher Fortschritt erzielt.

#### Humanitäre Hilfe

Unzählige Male hat das IKRK im Laufe des Jahres 1992 an die Bestimmungen der Genfer Abkommen von 1949 und der beiden Zusatzprotokolle von 1977 erinnert, die den Opfern bewaffneter Konflikte das Recht auf unparteiische, keinerlei Diskriminierung darstellende humanitäre Hilfe zugestehen. Auch die Tatsache, dass humanitäre Hilfe keine Einmischung darstellt, wurde regelmässig in diesem Zusammenhang hervorgehoben. Diese Erläuterungen wurden insbesondere im Rahmen von Kolloquien an Universitäten, bei Vorträgen vor ver-

schiedenen Zielgruppen, in Erklärungen vor staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen oder in Artikeln in der *International Review of the Red Cross* gemacht (siehe die Ausgabe vom Juli-August und *Auszüge der RICR*, September-Oktober 1992).

Ausserdem nahm das IKRK am XVII. Rundtischgespräch des Internationalen Instituts für humanitäres Recht über die gegenwärtigen Probleme auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts teil, das vom 2. bis 4. September 1992 in San Remo stattfand. Es war der Entwicklung des Rechts auf humanitäre Hilfe gewidmet. Die drei wichtigsten Schlussfolgerungen ergaben namentlich, dass die befugten Organisationen Zugang zu den Opfern und das Recht haben müssen, humanitäre Hilfe zu leisten.

#### Vertriebene im eigenen Land

Auf ihrer 48. Sitzung nahm die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen die Resolution 1992/73 über Vertriebene im eigenen Land an. Diese Resolution beauftragte den UN-Generalsekretär, unter Beiziehung des Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR), der Internationalen Organisation für Migration (IMO) und des IKRK, eine Studie über das Recht und die Mechanismen durchzuführen, die Vertriebene im eigenen Land schützen. Im Einklang mit dieser Resolution konsultierte der vom Generalsekretär ernannte Sondervertreter das IKRK bezüglich verschiedener Fragen über die Situation der im eigenen Land Vertriebenen. In seiner Antwort vom 20. November 1992 unterstrich das IKRK die Tatsache, dass die Achtung des humanitären Völkerrechts es erlaubt, die Zahl der Vertriebenen in einem bewaffneten Konflikt einzuschränken. Sodann führte es alle in diesem Zusammenhang angezeigten Massnahmen auf. Die Institution wies mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hin, eine Schwächung des bestehenden Rechts zu verhindern und schloss seine Antwort mit folgenden Worten:

«Zusammenarbeit und gegenseitige Abstimmung bedeuten jedoch keinesfalls Vermengung der Mandate. Ein Auseinanderbrechen der rechtlichen Mechanismen, die eingesetzt wurden, um die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten, muss ebenso vermieden werden wie dasjenige der Grundregeln. Für das IKRK ist es in der Tat von grundlegender Bedeutung, dass es seine Rolle als Hüter der Regeln, die menschliches Leiden in Zeiten bewaffneter Konflikte begrenzen, uneingeschränkt und effizient wahrnehmen kann.»

#### Umweltschutz

Der Schutz der Umwelt in bewaffneten Konflikten war auch im Jahre 1992 Gegenstand einer Reihe von Kolloquien.

#### Vom IKRK einberufene Expertentagung

Da es von dieser Frage, die eindeutig unter das humanitäre Völkerrecht fällt, direkt betroffen ist, berief das IKRK im April 1992 eine Expertentagung ein, die mit der Analyse des Inhalts und der Grenzen der Rechtsbestimmungen auf diesem Gebiet sowie der Ermittlung eventueller Lücken des gültigen Rechts beauftragt war. Mehr als 30 Sachverständige (Armeeangehörige, Wissenschaftler, Akademiker, Regierungsvertreter sowie Vertreter staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen) folgten der Einladung.

Auf dieser Tagung wurde eine Liste der Fragen zusammengestellt, die einer dringenden Überprüfung und Klärung bedürfen. Dazu gehören namentlich die Rolle und genaue Tragweite der gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen, die die Umwelt schützen; die Auslegung der anwendbaren vertragsrechtlichen Vorschriften (insbesondere Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 55 von

Protokoll I sowie jene des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken («ENMOD» -Übereinkommen von 1977); die Anwendbarkeit in Kriegszeiten der Bestimmungen des internationalen Umweltschutzrechts sowie die Problematik der Umsetzung und Achtung der anwendbaren Bestimmungen.

Ein Teil dieser Fragen konnte nicht ausführlich behandelt werden, doch erlaubten die angeregten Debatten und die positive Atmosphäre die Formulierung einer Reihe von Ansätzen zu Schlussfolgerungen. Dabei ist hervorzuheben, dass sich nur wenige Experten für eine neue Kodifizierung aussprachen. Die meisten unter ihnen unterstrichen dagegen die Notwendigkeit von Massnahmen, die eine bessere Achtung des bestehenden Rechts sowie eine Klärung gewisser Aspekte desselben erlauben.

Das IKRK berichtete über die Ergebnisse dieser Tagung auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (Rio, Juni 1992). Sie waren des weiteren Gegenstand eines Berichts, der auf der 47. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen geprüft wurde. Die Generalversammlung lud das IKRK ein, diese Arbeiten fortzuführen und für die 48. Sitzung einen Schlussbericht zu erstellen.

# Konferenz zur Überprüfung des «ENMOD»-Abkommens

Artikel VIII dieses Übereinkommens sieht eine periodische Überprüfung vor mit dem Ziel, «die Wirkungsweise des Übereinkommens [zu überprüfen], um sicherzustellen, dass seine Ziele und Bestimmungen verwirklicht werden».

Eine erste Überprüfungskonferenz fand 1984 statt. Auf Antrag zahlreicher Staaten, die eine Aktualisierung des Übereinkommens für angezeigt hielten, wurde vom 14. bis 18. September 1992 eine zweite Überprüfungskonferenz einberufen. Das IKRK nahm daran als Beobachter teil und gab eine Erklärung ab. Bei dieser Gelegenheit

hob es die Bedeutung hervor, die es dem Übereinkommen beimisst, und bedauerte, dass nur so wenige Staaten Vertragspartei sind. Ferner berichtete es über seine derzeitigen Arbeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes in bewaffneten Konflikten.

Trotz zahlreicher Vorschläge erzielte die Konferenz nur bescheidene Resultate. Zu erwähnen wäre allerdings der Beschluss, eine Expertengruppe zu bilden. Sie hat den Auftrag, den Anwendungsbereich des Übereinkommens zu klären und Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Umsetzung und Achtung zu finden.

## BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN ORGANISATIONEN IM BEREICH DES HUMANITÄREN VÖLKERRECHTS

Im August 1992 nahm das IKRK an der dritten Bildungstagung teil, die das Arabische Menschenrechtsinstitut in Tunis den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht widmete. Ausserdem fand im Oktober 1992 in Kairo eine Konferenz über humanitäres Recht statt, die gemeinsam vom IKRK und der Arabischen Liga organisiert wurde.

Das IKRK unterhält enge Beziehungen zum Internationalen Institut für humanitäres Recht in San Remo (Italien) und arbeitete, wie schon seit mehreren Jahren, an den Vorbereitungen und dem Ablauf verschiedener von diesem Institut organisierter Lehrgänge und Seminare mit. So war es auch am 17. Rundtischgespräch über aktuelle Probleme des humanitären Völker-

rechts (2.-4. September 1992) beteiligt, das über 100 Teilnehmer aus verschiedenen Kreisen versammelte (Regierungsbehörden, Akademiker, internationale Organisationen und Mitglieder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung). Die Arbeiten bezogen sich hauptsächlich auf die Entwicklung des Rechts auf humanitäre Hilfe und gaben Anlass zu sehr angeregten Debatten (siehe auch unter Humanitäre Hilfe).

Das IKRK arbeitete ausserdem an verschiedenen Lehrgängen, Tagungen und Seminaren mit, die von Institutionen und Vereinigungen, die sich für das humanitäre Völkerrecht einsetzen, organisiert worden waren. Genannt seien hier die American Society of International Law, das Internationale Institut für Menschenrechte in Strassburg, das Interamerikanische Institut für Menschenrechte in San José (Costa Rica) oder das Institut der Vereinten Nationen für Bildung und Forschung (UNITAR).

#### **SITZABKOMMEN**

Im Jahre 1992 unterzeichnete das IKRK mit folgenden Staaten ein Sitzabkommen, das die Rechtsstellung der IKRK-Delegationen und ihres Personals regelt: Dschibuti (1. März 1992), Mali (14. April 1992, Russische Föderation (24. Juni 1992). Diese drei Abkommen traten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ausserdem war am 30. Oktober 1991 ein Sitzabkommen mit Kuwait unterzeichnet worden, das am 23. Februar 1992 in Kraft trat.

Stand per 31. Dezember 1992

(Fussnoten siehe Ende der Tabellen auf Seite 176)

LÄNDER	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I						PROTOKOLL II				
	B,R,N <sup>2</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum <sup>3</sup>	Unter- zeich- nung	B,R,N <sup>2</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum <sup>3</sup>	Art. 90 <sup>4</sup> Datum	Unter- zeich- nung	B,R,N <sup>2</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum <sup>3</sup>		
Afghanistan	R		26.09.56											
Ägypten	R		10.11.52	X	R	X	09.10.92	==	l x	R	X	09.10.92		
Albanien	R	X	27.05.57											
Algerien	В	9 p.	20.06.60		B <sup>4</sup>	X	16.08.89	16.08.89		В		16.08.89		
Angola	В	х	20.09.84		В	X	20.09.84	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,				10.00.07		
Antigua und Barbuda	N		06.10.86		В		06.10.86	~		В		06.10.86		
Äquatorial-Guinea	В		24.07.86		В		24.07.86			В		24.07.86		
Argentinien	R	*	18.09.56		В	X	26.11.86			B	X	26.11.86		
Äthiopien	R		02.10.69				20.11.00			"		20.11.00		
Australien	R		14.10.58	х	R <sup>4</sup>	X	21.06.91	23.09.92	X	R	X	21.06.91		
Bahamas	N		11.07.75		B		10.04.80			В		10.04.80		
Bahrain	В		30.11.71		В		30.10.86			B		30.10.86		
Bangladesh	N		04.04.72		В		08.09.80			B		08.09.80		
Barbados	N	10	10.09.68		B		19.02.90			B		19.02.90		
Belarus	R	х	03.08.54	x	R <sup>4</sup>		23.10.89	23.10.89	X	R		23.10.89		
Belgien	R		03.09.52	X	R <sup>4</sup>	X	20.05.86	27.03.87	X	R		20.05.86		
Belize	В		29.06.84	ı "	B	Λ	29.06.84	27.03.07	Λ.	B		29.06.84		
Benin	N		14.12.61		B		28.05.86			B		28.05.86		
Bhutan	В		10.01.91		"		20.03.00	19		6		20.03.00		
Bolivien	R		10.12.76		B <sup>4</sup>		08.12.83	10.08.92		В		08.12.83		
Bosnien-Herzegowina	N		31.12.92		N <sup>4</sup>		31.12.92	31.12.92		N		31.12.92		
Botswana	В		29.03.68		B		23.05.79	31.12.92		B		23.05.79		
Brasilien	R		29.06.57		B		05.05.92			B		05.05.92		
Brunei	B		14.10.91		B		14.10.91			В				
Bulgarien	R	Х	22.07.54	x	R		26.09.89		x	R		14.10.91		
Burkina Faso	N	Λ.	07.11.61	x	R		20.10.87		x	R		26.09.89		
Burundi	N		27.12.71	^	"		20.10.87		Λ	K		20.10.87		
Chile	R		12.10.50	x	R <sup>4</sup>		24.04.91	24.04.91	x	R		24.04.91		
China	R	х	28.12.56		B	X	14.09.83	24.04.51	^	B		14.09.83		
Costa Rica	В	^	15.10.69		B	Λ	15.12.83			B		15.12.83		
Côte d'Ivoire	N		28.12.61	x	R		20.09.89		x	R		20.09.89		
	F 3		20.12.01	\ \ \			20.07.07		Λ'	K		20.09.09		
Dänemark	R		27.06.51	X	R <sup>4</sup>	X	17.06.82	17.06.82	X	R		17.06.82		
Deutschland	В	20	03.09.54	X	R <sup>4</sup>	X	14.02.91	14.02.91	X	R	X	14.02.91		
Dominica	N		28.09.81											
Dominikanische Republik .	В		22.01.58	9										
Dschibuti	N		06.03.78 <sup>6</sup>		В		08.04.91			В		08.04.91		
Ecuador	R		11.08.54	x	R		10.04.79		x	R		10.04.79		
El Salvador	R		17.06.53	X	R		23.11.78		X	R		23.11.78		
Fidschi	N		09.08.71											
Finnland	R		22.02.55	x	R <sup>4</sup>	X	07.08.80	07.08.80	x	R		07.08.80		
Frankreich	R		28.06.51							В	$X^7$	24.02.84		
Gabun	N		26.02.65		В		08.04.80			В		08.04.80		
Gambia	N		20.10.66		В		12.01.89			В		12.01.89		

Stand per 31. Dezember 1992

	GENFER ABKOMMEN					PROTOKOI	L I		PROTOKOLL II				
LÄNDER	B,R,N <sup>2</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum <sup>3</sup>	Unter- zeich- nung	B,R,N <sup>2</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum <sup>3</sup>	Art. 90 <sup>4</sup> Datum	Unter- zeich- nung	B,R,N <sup>2</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum <sup>3</sup>	
Ghana	В		02.08.58	Х	R		28.02.78 <sup>8</sup>		x	R		28.02.78 <sup>8</sup>	
Grenada Griechenland Grossbritannien	N R R		13.04.81 05.06.56 23.09.57	X X	R		31.03.89		х				
Guatemala Guinea	R B		14.05.52 11.07.84	Х	R B		19.10.87 11.07.84		X	R B		19.10.87 11.07.84	
Guinea-Bissau Guyana	B N	Х	21.02.74 22.07.68		B B		21.10.86 18.01.88			B B		21.10.86	
Haiti	В		11.04.57								.,,		
Heiliger Stuhl	R B		22.02.51 31.12.65	X X	R	X	21.11.85		X	R	X	21.11.85	
Indien	R B		09.11.50 30.09.58				1						
Irak	B R		14.02.56 20.02.57	X					X				
Irland	R B	*	27.09.62 10.08.65	X	R <sup>4</sup>	X	10.04.87	10.04.87	X	R		10.04.87	
Israël	R R	x	06.07.51 17.12.51	X	R <sup>4</sup>	X	27.02.86	27.02.86	X	R		27.02.86	
Italien Jamaika	R N		20.07.64	^	B	Λ	29.07.86	27.02.00	^	B		29.07.86	
Japan Jemen	B B	X	21.04.53	l x	R	х	17.04.90		x	R		17.04.90	
Jordanien	В		29.05.51	X	R		01.05.79		X	R		01.05.79	
Jugoslawien	R B	X	21.04.50 08.12.58	X	R	X	11.06.79		X	R		11.06.79	
Kamerun	N R		16.09.63 14.05.65	X	B R <sup>4</sup>	X	16.03.84 20.11.90	20.11.90	x	B R	x	16.03.84 20.11.90	
Kap Verde	В	914	11.05.84	^	N <sup>4</sup> ? <sup>14</sup>	714	05.05.92	20.11.70	, n	N	214	05.05.92	
Kasachstan	N B		05.05.92 15.10.75		B <sup>4</sup>	X	05.03.92	24.09.91		N	,	03.03.92	
Kenia	B N	?14	20.09.66 18.09.92		N <sup>4</sup> ? <sup>14</sup>	?14	18.09.92			N	?14	18.09.92	
Kiribati	N R		05.01.89 08.11.61										
Komoren	B N		21.11.85 04.02.67		B B		21.11.85 10.11.83			B B		21.11.85 10.11.83	
Korea (Republik) Korea (Dem. Volksrepublik)	B B	X X	16.08.66 <sup>5</sup> 27.08.57	X	R	X	15.01.82		X	R		15.01.82	
Kroatien	N	^	11.05.92		N <sup>4</sup>		11.05.92	11.05.92		N		11.05.92	
Kuba	R B	x	15.04.54 02.09.67		B B	9	17.01.85			В		17.01.85	

Stand per 31. Dezember 1992

	GEN	FER ABKOM	MEN			PROTOKOI	LL I	PROTOKOLL II				
LÄNDER	B,R,N <sup>2</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum <sup>3</sup>	Unter- zeich- nung	B,R,N <sup>2</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum <sup>3</sup>	Art. 90 <sup>4</sup> Datum	Unter- zeich- nung	B,R,N <sup>2</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum <sup>3</sup>
Laos	B N		29.10.56 20.05.68	X	R		18.11.80		X	R		18.11.80
Lettland	B R		24.12.91 10.04.51		В		24.12.91			В	5	24.12.91
Libanon	B B R R		29.03.54 22.05.56 21.09.50 01.07.53	X X	B B R <sup>4</sup> R	X	30.06.88 07.06.78 10.08.89 29.08.89	10.08.89	X X	B B R R	X	30.06.88 07.06.78 10.08.89 29.08.89
Madagaskar	N B		18.07.63 05.01.68	Х	R B		08.05.92 07.10.91	18	X	R B		08.05.92 07.10.91
Malaysia	B B B N B		24.08.62 18.06.91 24.05.65 22.08.68 26.07.56	X	B B B <sup>4</sup>	X	03.09.91 08.02.89 17.04.89	17.04.89	X	B B B	X	03.09.91 08.02.89 17.04.89
Mauretanien	N N R B R		30.10.62 18.08.70 29.10.52 14.03.83 05.07.50 20.12.58	X	B B B		14.03.80 22.03.82 10.03.83 14.03.83		X	B B		14.03.80 22.03.82
Myanmar  Namibia <sup>9</sup> Nepal  Neuseeland  Nicaragua  Niederlande  Niger  Niger  Norwegen	B N B R R N N	,	22.08.91 07.02.64 02.05.59 17.12.53 03.08.54 21.04.64 20.06.61 03.08.51	X X X X	R <sup>4</sup> R <sup>4</sup> R B R <sup>4</sup>	X X	08.02.88 26.06.87 08.06.79 10.10.88 14.12.81	08.02.88 26.06.87	X X X X	R R R B		08.02.88 26.06.87 08.06.79 10.10.88 14.12.81
Oman	B R		31.01.74 27.08.53	X	B R <sup>4</sup>	X X	29.03.84 13.08.82	13.08.82	X	B R	X X	29.03.84 13.08.82
Pakistan Panama Papua-Neuguinea Paraguay Peru Philippinen Polen	R B N R R	x x	12.06.51 10.02.56 26.05.76 23.10.61 15.02.56 06.10.52 <sup>10</sup> 26.11.54	X X X X	B R		30.11.90 14.07.89 23.10.91	02.10.92	X X X	B R B R		30.11.90 14.07.89 11.12.86 23.10.91
Portugal	R R R N	X X X	14.03.61 01.06.54 10.05.54 05.05.64	X X X	R R R⁴ B	X	27.05.92 21.06.90 29.09.89 19.11.84	29.09.89	X X X	R R R B	X	27.05 <b>,</b> 92 21.06.90 29.09.89 19.11.84

Stand per 31. Dezember 1992

5	GENFER ABKOMMEN				2 g '''	PROTOKOI	LL I	PROTOKOLL II				
LÄNDER	B,R,N <sup>2</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum <sup>3</sup>	Unter- zeich- nung	B,R,N <sup>2</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum <sup>3</sup>	Art. 90 <sup>4</sup> Datum	Unter- zeich- nung	B,R,N <sup>2</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum <sup>3</sup>
St. Kitts und Nevis	N		14.02.86	A <sub>c</sub>	В	41	14.02.86			В		14.02.86
St. Lucia	N		18.09.81		В		07.10.82			В		07.10.82
St. Vincent und die Grenadinen	В	¥	01.04.81		В		08.04.83	W		В		08.04.83
Salomonen	N	9	06.07.81		В		19.09.88			В		19.09.88
Sambia	В		19.10.66									
Samoa (West-)	N	10	23.08.84		B		23.08.84			В		23.08.84
San Marino	В		29.08.53	X					X			
São Tomé und Príncipe	В		21.05.76									
Saudi-Arabien	В		18.05.63		В	X	21.08.87	e i		×		
Schweden	R		28.12.53	X	R <sup>4</sup>	X	31.08.79	31.08.79	X	R		31.08.79
Schweiz	R		31.03.50 <sup>12</sup>	X	$\begin{bmatrix} R \\ R^4 \end{bmatrix}$	X	17.02.82	17.02.82	X	R		17.02.82
Senegal	N		18.05.63	X	R	Λ.	07.05.85	17.02.02	X	R		07.05.85
	В		08.11.84	^	B <sup>4</sup>		07.03.83	22.05.92	^	B		08.11.84
Seychellen	ь N	> =	10.06.65		B			22.03.92	*	В		
Sierra Leone		o 7 = 0					21.10.86	.11	6 9			21.10.86
Simbabwe	В		07.03.83		В		19.10.92			В		19.10.92
Singapur	В		27.04.73		.,4					,,		
Slowenien	N	>	26.03.92		N <sup>4</sup>		26.03.92	26.03.92		N		26.03.92
Somalia	В	œs	12.07.62				. 77 105		2.15			
Spanien	R		04.08.52	X	R <sup>4</sup>	X	21.04.89	21.04.89	X	R		21.04.89
Sri Lanka	R		28.02.5911							х г		
Südafrika	В	6.	31.03.52		1.55							
Sudan	В		23.09.57		1		20 0			70		2
Surinam	N	X	13.10.76		B		16.12.85	,		В		16.12.85
Swasiland	В	e0	28.06.73		19.							
Syrien	R		02.11.53		В	X	14.11.83		100			× 2
Tansania	N		12.12.62		В		15.02.83			В		15.02.83
Thailand	В		29.12.54									
Togo	N		06.01.62	X	R <sup>4</sup>		21.06.84	21.11.91	X	R		21.06.84
Tonga	N		13.04.78							11		
Trinidad und Tobago	В	9.	24.09.63 <sup>13</sup>									
Tschad	В	19	05.08.70		8		g 7,	190.40				
Tschechische und Slowakische Föd. Rep.	R	Х	19.12.50	X	R		14.02.90		X	R		14.02.90
Tunesien	В		04.05.57	X	R		09.08.79		X	R		09.08.79
Türkei	R		10.02.54									2
Turkmenistan	N	?14	10.04.92		N <sup>4</sup> ? <sup>14</sup>	?14	10.04.92			N	?14	10.04.92
Tuvalu	N		19.02.81									
Uganda	В		18.05.64		В		13.03.91			В		13.03.91
Ukraine	R	x	03.08.54	X	R <sup>4</sup>		25.01.90	25.01.90	X	R		25.01.90
Ungarn	R	X	03.08.54	X	R		12.04.89	23.09.91	X	R		12.04.89
Uruguay	R	X	05.03.69		B <sup>4</sup>		13.12.85	17.07.90		В		13.12.85

Stand per 31. Dezember 1992

	GEN	FER ABKOM	MEN	PROTOKOLL I						PROTOKOLL II			
LÄNDER	B,R,N <sup>2</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum <sup>3</sup>	Unter- zeich- nung	B,R,N <sup>2</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum <sup>3</sup>	Art. 90 <sup>4</sup> Datum	Unter- zeich- nung	B,R,N <sup>2</sup>	Vorbehalt/ Erklärung	Datum <sup>3</sup>	
Vanuatu	В		27.10.82		В		28.02.85			В		28.02.85	
Venezuela	R		13.02.56									8 -	
Vereinigte Arab. Emirate .	В		10.05.72		B <sup>4</sup>	X	09.03.83	06.03.92		В	X	09.03.83	
Vereinigte Staaten	R	X	02.08.55	X					X				
Vietnam	В	X	28.06.57	X	R		19.10.81			=			
Zaire	N		24.02.61		В		03.06.82				7	No. 10	
Zentralafrik Republik	N		01.08.66		В		17.07.84			В		17.07.84	
Zypern	В		23.05.62	X	R		01.06.79						

Palästina: Am 21. Juni 1989 hat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten vom Ständigen Beobachter Palästinas beim Amt der Vereinten Nationen in Genf ein Schreiben erhalten, mit dem der Schweizerische Bundesrat davon unterrichtet wird, «dass das Exekutivkomitee der Palästinensischen Befreiungsorganisation, das auf Beschluss des Palästinensischen Nationalrates damit betraut ist, die Funktionen einer Regierung des Staates Palästina auszuüben, am 4. Mai 1989 beschlossen hat, den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren beiden Zusatzprotokollen beizutreten».

Am 13. September 1989 teilte der Schweizerische Bundesrat den Vertragsparteien mit, dass er «unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in der Staatengemeinschaft bezüglich der Frage, ob ein palästinensischer Staat existiert oder nicht, Ungewissheit besteht», nicht in der Lage sei, darüber zu entscheiden, ob es sich um eine Beitrittsurkunde handle.

UdSSR: Sechs ehemalige Mitgliedstaaten der Sowjetunion haben ihre

Haltung gegenüber den Genfer Abkommen und den Protokollen I und II bisher nocht nicht klar dargelegt. Es sind dies: Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Moldau, Usbekistan, Tadschikistan. Bis die Situation geklärt ist, betrachtet das IKRK diese Staaten als durch die Genfer Abkommen von 1949 und die Protokolle von 1977, einschliesslich der in Artikel 90 von Protokoll 1 vorgesehenen Erklärung, in ihrer Eigenschaft als Nachfolgestaaten gebunden. Sie sind jedoch weder in den obigen Tabellen aufgeführt noch in den folgenden Gesamtzahlen enthalten.

#### Zahl der Vertragsparteien der Genfer Abkommen/Protokolle:

Zahl der Vertragsparteien der Genfer Abkommen:	175
Zahl der Vertragsparteien des Zusatzprotokolls I:	119
Zahl der Vertragsparteien des Zusatzprotokolls II:	109
Zahl der Vertragsparteien der Internationalen	
Ermittlungskommission (Artikel 90 Protokoll I):	33

Vertragsparteien der Genfer Abkommen von 1929 (Verwundete und Kranke, Kriegsgefangene): Estland, Litauen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> R = Ratifikation; B = Beitritt; N = Nachfolgeerklärung.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Hinterlegungsdatum.

Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben (bei der Ratifikation, dem Beitritt, der Abgabe der Nachfolgeerklärung oder zu einem späteren Zeitpunkt).

dem Beitritt, der Abgabe der Nachfolgeerklärung oder zu einem späteren Zeitpunkt).

In Kraft getreten am 23.09.66, da sich Korea auf die Artikel 62/61/141/157 berufen hatte (sofortige Wirkung).

Mit Ausnahme des I. Abkommens am 26.01.78.
 Erklärung zu Protokoll I.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> In Kraft getreten am 07.12.78.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Namibia: Der Rat der Vereinten Nationen für Namibia hinterlegte die Beitrittsurkunden zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen am 18. Oktober 1983. Aufgrund einer Notifikation des Depositars wurde dieser Beitritt gegenstandslos, da Namibia am 22. August 1991 eine Nachfolgeerklärung zu den vier Genfer Abkommen hinterlegte. Diese Abkommen waren durch den am 31. März 1952 erfolgten Beitritt Südafrikas auch für das Gebiet Namibias anwendbar.

Mit Ausnahme des I. Abkommens, das am 07.03.51 ratifiziert wurde.

<sup>11</sup> Mit Ausnahme des IV. Abkommens, zu dem der Beitritt am 23.02.59 erfolgte.
12 In Kraft getreten am 21.10.50.

Mit Ausnahme des I. Abkommens, zu dem der Beitritt am 17.05.63 erfolgte.

Nachfolgeerklärung zu den vier Genfer Abkommen und den beiden Zusatzprotokollen. Turkmenistan äusserte sich nicht zu den seinerzeitigen Vorbehalten und Erklärungen der Sowjetunion. Es meldete aber auch keine neuen Vorbehalte an und gab keine Erklärung ab.